

## **Arbeitsmöglichkeiten in der Ernte für vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber – Stand 2. April 2020**

Mit einem Erlass des Sächsischen Innenministeriums vom Freitag, dem 27. März 2020, ist es den sächsischen Ausländerbehörden ausdrücklich erlaubt, vollziehbar Ausreisepflichtigen eine zeitweilige Duldung zu erteilen. Damit soll der Ausfall von Erntehelfern aus EU-Staaten teilweise kompensiert werden. Vorausgesetzt wird, dass keine besonderen Umstände wie Straftaten oder Mitwirkungsverweigerung bei der Passbeschaffung entgegenstehen. Flüchtlinge brauchen also eine entsprechende Erlaubnis der für sie zuständigen Ausländerbehörde.

Der Sächsische Ausländerbeauftragte Geert Mackenroth begrüßt diese Regelung und sieht sie als Chance, Brücken zu bauen. „Besondere Situationen erfordern besondere Maßnahmen und hier können Asylbewerber und Landwirte gewinnen.“ so Mackenroth.

Landwirte und Asylbewerber müssen rasch über diese Möglichkeit informiert werden. Dazu können – soweit es derzeit möglich ist – Kommunale Ausländerbeauftragte, Beratungsstellen und Ausländerbehörden beitragen. Pragmatisches kreatives Handeln hilft.

Eine bundesweite Vermittlungsplattform für Erntehelfer und Landwirte gibt es unter:  
<https://www.daslandhilft.de/>

### **Hintergrund: Finanzielle Rahmenbedingungen von Asylbewerbern**

Alleinstehenden Asylbewerbern steht in der Regel ein monatlicher Höchstbetrag von etwa 350 € zur Verfügung. Das IQ-Netzwerk hat eine praktische Übersicht zum Thema Freibeträge und Asylbewerberleistungsgesetz zusammengestellt.

[https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen\\_und\\_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf](https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf)

Die rechtliche Grundlage zu Freibeträgen regelt das Asylbewerberleistungsgesetz in § 7 Abs. 3:  
[https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/\\_7.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_7.html)

### **Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)**

Auszug Absatz 6.

In Anbetracht des aktuellen Ausfalls von Erntehelfern aus anderen EU-Mitgliedstaaten wird den ABHn empfohlen, eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG für vollziehbar Ausreisepflichtige, die als Erntehelfer tätig werden wollen, zu prüfen und großzügig zu erteilen, sofern keine besonderen Umstände wie Straftaten oder Mitwirkungsverweigerung bei der Passbeschaffung entgegenstehen. Die Duldung ist auf die Dauer der Beschäftigung als Erntehelfer zu befristen.